
**Entscheidung Nr. 11452 (V) vom 14.4.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.4.2014**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 7.4.2014 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 14.4.2014
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Anbieter von Bildträger und von Telemedien:

entschieden:

Der Videofilm
„Predator 2“,
20th Century Fox of Germany
GmbH

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Predator 2“ wurde mit Entscheidung Nr. 4297 (V) vom 8.4.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.4.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1990. Regie führte Stephen Hopkins. Hauptdarsteller sind Danny Glover, Gary Busey und Kevin Peter Hall. Der Film hat eine Laufänge von ca. 104 Minuten.

Die Handlung ist wie folgt:

Im Los Angeles des Jahres 1997 sind blutige Kämpfe zwischen der Polizei und Drogendealern an der Tagesordnung. Der Polizist Mike Harrigan stellt bei einem Einsatz gegen eine Drogenbande fest, dass die Mitglieder allesamt brutal getötet wurden. Mike findet heraus, dass ein Predator, ein außerirdisches Wesen, in Los Angeles umherstreift und Menschen tötet. Da seine Vorgesetzten ihm nicht glauben, verfolgt er die Kreatur auf eigene Faust und kann diese schließlich eliminieren.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Film wirke verrohend, weil er Gewalt in großem Stil und epischer Breite schildere, dies zudem in realistischer Art und Weise. Er verletze zudem die Menschenwürde, da der Predator die von ihm Getöteten häute und ihre Körper wie Schlachtvieh aufhänge.

Mit Antrag vom 7.4.2014 beantragt die Verfahrensbeeteiligte, die Inhaberin der Nutzungsrechte, über ihren Verfahrensbevollmächtigten, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der Verfahrensbevollmächtigte führt diesbezüglich u.a. wie folgt aus:

Dem Film sei das Herstellungsjahr 1990 deutlich anzumerken; sowohl die äußere Gestaltung wie Kostüme, Frisuren, Stunts und Special Effects seien nicht (mehr) auf neuestem Stand und dürften von heutigen Jugendlichen eher belächelt werden. Gleiches gelte für die einfache Dramaturgie, die zunächst im Politthriller-Action-Bereich angesiedelt sei und in der zweiten Hälfte eindeutig in Science-Fiction-Horrorszenarien münde.

Gewalteinwirkungen würden nicht gezeigt, der Schwerpunkt liege vielmehr auf der Rasanz und der allgemeinen Intensität der Kämpfe. Soweit in der Indizierungsentscheidung die Enthäutung einzelner Opfer als menschenverachtende Darstellungen moniert würden, sei darauf hinzuweisen, dass der Film selbst diese Tötungen als die Taten einer „bösen“ außerirdischen Figur präsentiere und damit dessen gnadenlose, menschenverachtende Einstellung deutlich mache. Diese Handlungen riefen bei den Zuschauern Ekel und Abscheu hervor, also das Gegenteil einer die menschenverachtende Haltung befördernden Einstellung.

Hinzu komme, dass das gesamte Geschehen als völlig unreal einzustufen sei, jenseits der tatsächlichen Welt Jugendlicher im Hier und Heute. Dies führe eindeutig zu einer distanzierenden Wahrnehmung durch heutige Jugendliche. Es sei auszuschließen, dass hier wie auch immer geartete Nachahmungseffekte zu befürchten seien.

Die Figur des Mike sei, auch wenn sie sich als Identifikationsfigur anbiete, keineswegs so gestaltet, dass sie falsche Botschaften an Jugendliche übermittle. Im Gegenteil sei Mike der aufrechte Polizist, der entgegen aller Warnungen seiner Vorgesetzten seinen eigenen Weg gehe und damit am Ende auch das „Böse“ besiege.

Der Film wird in Filmkritiken als insgesamt gelungener Actionfilm bewertet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „Predator 2“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rn. 5).

Das Gremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Dem Verfahrensbevollmächtigten ist insofern zuzugestehen, dass die Gewalt aus heutiger Sicht überwiegend nur angedeutet und nicht detailliert präsentiert wird. Die Gewaltszenen sind zudem nicht mehr als selbstzweckhaft einzustufen, sondern als heutzutage im Genre des Actionfilms übliche Darstellungen zu klassifizieren. Auch die vom Predator begangenen Tötungen (Häutungen) sind in diesen Rahmen eingebettet und werden von Jugendlichen als Untaten des „bösen“ Gegners wahrgenommen, womit die Gefahr einer Verrohung oder eines Anreizens zu Gewalttätigkeit nach heutigem Maßstab nicht mehr gegeben ist.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.